

## **9. Sondernewsletter Corona der Wirtschaftsförderung der Stadt Warstein vom 10.07.2020**



### **Info zur Überbrückungshilfe und Überbrückungshilfe Plus für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler im Haupterwerb**

In diesem Newsletter möchte ich Ihnen gerne mitteilen, dass Sie die im Newsletter Nr. 8 beschriebene Überbrückungshilfe ab sofort beantragen können.

**Folgender Link führt zum Antrag:**

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

- Kontaktieren Sie einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer. Sie können Anträge nur in Zusammenarbeit mit diesen Dienstleisterinnen und Dienstleistern stellen. Gemeinsam besprechen Sie dann das weitere Vorgehen zur Antragstellung.
- Ihr Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer registriert sich auf der bundesweiten Online-Plattform. Alles ist digital: die Antragstellung und das Einreichen der Unterlagen. Außerdem kann sich Ihr Dienstleister hier jederzeit über den Bearbeitungsstand Ihres Antrages informieren. Sobald der Bescheid vorliegt, wird er benachrichtigt.

### **Ergänzende Überbrückungshilfe Plus des Landes NRW**

Da der Bund wie schon bei der Soforthilfe keinen Zuschuss zum entgangenen Unternehmerlohn leistet und stattdessen auf die Grundsicherung nach SGB II verweist, ergänzt das Land Nordrhein-Westfalen die Überbrückungshilfe des Bundes und gewährt in Form der NRW Überbrückungshilfe Plus zusätzliche Unterstützung. Solo-Selbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit höchstens 50 Mitarbeitern erhalten - über die Überbrückungshilfe hinaus - eine einmalige Zahlung i. H. v. 1.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate als Wirtschaftsförderungsleistung (fiktiver Unternehmerlohn).

Die grundsätzlichen Antragsvoraussetzungen der Überbrückungshilfe gelten auch für die NRW Überbrückungshilfe Plus. Dies bedeutet u.a., dass der Umsatz der Anspruchsberechtigten in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sein muss. Bei Gründungen zwischen 1. April 2019 und 31. Oktober 2019 sind die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Darüber hinaus muss ein Umsatzrückgang von mindestens 40 % in den Monaten Juni, Juli und/oder August vorliegen. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Hilfen mit Arbeitslosengeld II-Leistungen ist nicht möglich.

Die Antragstellung erfolgt ebenfalls über einen vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer. Die Antragstellung für die NRW Überbrückungshilfe Plus ist in das bundesweite Antragsverfahren integriert. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link.

<https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/land-startet-nrw-ueberbrueckungshilfe-plus-und-sichert-existenz-von-solo>

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an:

Dirk Risse  
Sachgebiet Liegenschaften/Wirtschaftsförderung

**Stadt Warstein**

**Der Bürgermeister**

Schulstr. 7

59581 Warstein

Tel. 02902/81522

Fax 02902/816522

[d.risse@warstein.de](mailto:d.risse@warstein.de)

[wirtschaftsfoerderung@warstein.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@warstein.de)

[www.warstein.de](http://www.warstein.de)